

Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen (siehe auch Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung und Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung).

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 949 176-0
www.bmh-hessen.de

5. Innovationsförderung

Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Innovationsfördersystems sind der Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung zu entnehmen.

Die WIBank gewährt auch Darlehen zur Umsetzung innovativer Vorhaben mit 70 Prozent Haftungsfreistellung (Merkblatt der WIBank zum Innovationskredit Hessen).

6. Beratungsangebote

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und zur Stärkung der Gründungsbereitschaft fördert das Land Beratungsleistungen z. B. zur Existenzgründung und zur Verbesserung der unternehmerischen Qualifikation (Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung).

7. Qualifizierungsförderung

Die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Investitionen in überbetriebliche Berufsbildungszentren erfolgt nach der Richtlinie des Landes zur Hessischen Qualifizierungsoffensive.

8. Stadtentwicklung

Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in ausgewählten Gebieten die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung. Eine Förderung aus EFRE-Mitteln ist auf Basis der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich der Förderung lokaler Ökonomie möglich.

9. Ländlicher Raum

Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum siehe Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung.

10. Kommunale Bodenbevorratung

Über die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) bietet das Land Hessen den Städten und Gemeinden in Hessen günstige Möglichkeiten für die Bevorratung von Grundstücken, die für die kommunale Entwicklung im Innen- und Außenbereich von Bedeutung sind (z. B. für die städtebauliche Entwicklung und Gewerbeansiedlung).

11. Hessischer Teil des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal und Regionalpark FrankfurtRheinMain

Investive Maßnahmen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Regionalpark FrankfurtRheinMain und im hessischen Teil des UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal können durch das Referat Raumordnung und Regionalplanung im HMWEVL gefördert werden.

5. Innovationscluster (Anwendungsnahe Innovationszentren)
6. Innovative Unternehmensneugründungen
7. Elektrobusse

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Bestimmungen bei Förderungen aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
- C. Schlussbestimmung
- D. Inkrafttreten

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 19. Juli 2010 (StAnz. S. 1860), ergänzt um den Teil II Nr. 6. am 7. August 2013 (StAnz. S. 1076) bedürfen ab 1. Juli 2014 der Anpassung an die geänderten beihilferechtlichen Grundlagen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), siehe Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABL. L 187/1 ff.).

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Die Hessische Landesregierung wird die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen weiter stärken und setzt hierbei auf die Förderung von Innovationen, die zu einem nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstum beitragen. Um dieses zu gewährleisten, hat die Hessische Landesregierung – einer Empfehlung der Europäischen Union folgend – eine regionale Innovationsstrategie (www.hessische-innovationsstrategie-2020.de) erarbeitet. In dieser wurden acht Schlüsselbereiche identifiziert: Life Sciences, Bioökonomie und Gesundheitswirtschaft, Umwelttechnologie, Energietechnologie und Ressourceneffizienz, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Automatisierung und Systemtechnik, Nano- und Materialtechnologie, Innovative Mobilitäts- und Logistikkonzepte, Elektromobilität, Finanzwirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft. Diese zeichnen die hessische Wirtschaftsstruktur bereits heute aus und tragen hohe Potenziale in sich, deren Freisetzung zu einem nachhaltigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt führen wird. Als zweiter Hauptbestandteil der Hessischen Innovationsstrategie wurde ein Innovationsfördersystem entwickelt, das sich aus sieben bedarfsgerechten Handlungsfeldern (Bildung, Grundlagenforschung und Forschungsinfrastruktur, Wissens- und Technologietransfer, Cluster-Netzwerke, Betriebliche Innovation, Innovations- und Technologiemarketing und das „Houses-of“-Konzept) zusammensetzt. Sie beinhalten alle verschiedenen Innovationsförderinstrumente. Bei Innovationsförderinstrumenten nach Teil II Nr. 1., 2., 3., 4. und 6. werden bei Bewertung der Projektanträge die Umweltwirkungen einbezogen und die entsprechenden Vorhaben auch hinsichtlich ihrer potentiellen klimarelevanten Auswirkungen bewertet. Sie gelten als besonders förderungswürdig, wenn sie zu einer ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft beitragen oder den CO₂-Ausstoß reduzieren.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien werden die Möglichkeiten im Rahmen des Innovationsfördersystems:

1. zur Förderung von Forschung, Entwicklung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie Technologiemarketing,
2. zur Förderung von Innovationen im Bereich Logistik und Mobilität,
3. zur Förderung der Elektromobilität,
4. zum Investitionsförderprogramm zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in Unternehmen,
5. zur Förderung von Innovationsclustern (Anwendungsnahe Innovationszentren),
6. zur Förderung von innovativen Unternehmensneugründungen zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen, und zwar Teil III A.: Allgemeine Förderbestimmungen, Teil III B.: Bestimmungen bei Förderungen aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in Hessen gefördert. Die Fördergebiete der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ sowie die Vorranggebiete für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

1071

Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung (Stand 8. Dezember 2016)

Inhaltsübersicht

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinien
3. Fördergebiete
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen
6. Weitere Fördermöglichkeiten

Teil II Einzelbestimmungen

1. Forschung, Entwicklung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie Technologiemarketing
2. Innovationen im Bereich Logistik und Mobilität
3. Elektromobilität
4. Investitionsförderprogramm zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in Unternehmen

aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) werden besonders berücksichtigt.

Die Fördergebiete der GRW ergeben sich aus dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen. Es sind zurzeit (als C-Fördergebiet) der Werra-Meißner-Kreis sowie (als D-Fördergebiete) der Vogelsbergkreis, der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Landkreis Gießen (ohne die Gemeinden Langgöns, Linden und Pohlheim) sowie aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Gemeinden Bebra, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda und Wildeck. Vorhaben in diesen Gebieten können vorrangig gefördert werden.

EFRE-Vorranggebiete sind zurzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorchheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

4. Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Einzelregelungen in Teil II.

5. Zuständige Stellen

5.1. Ministerien

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist das

Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 815-0, Fax.: 0611 815-2225, E-Mail: poststelle@hmwevl.hessen.de, www.wirtschaft.hessen.de.

Zuständig für Fragen der Förderung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK), Rheinstraße 23-25, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 32-0, Fax: 0611 32-3550, E-Mail: poststelle@hmwk.hessen.de, www.wissenschaft.hessen.de.

5.2. Fördereinrichtungen

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind. Zur technischen und prozessualen Standardisierung der Abwicklungsprozesse erfolgt die Antragsbearbeitung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben ab 1. Januar 2016 über ein Kundenportal der WIBank ausschließlich online: Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Neue Mainzer Straße 52-58 60211 Frankfurt am Main Tel.: 069 9132-01 Fax.: 069 9132-4636 E-Mail: info@wibank.de www.wibank.de

5.3. Förderberatung Hessen

Das Land Hessen hat für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU die Förderberatung Hessen bei der WIBank eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Telefonhotline: 0611 774 7333 E-Mail: foerderberatung@wibank.de www.foerderberatung-hessen.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil II dargestellten Fördermaßnahmen hinaus bestehen folgende Förderangebote für innovative Unternehmen:

Bereitstellung von Beteiligungskapital durch zurzeit folgende Gesellschaften:

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH
Hessen Kapital I GmbH, Hessen Kapital II GmbH und
TFH III Technologiefonds Hessen GmbH

Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen (siehe Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung)

Auskünfte erteilt die Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden Tel.: 0611 949 176 – 0 Fax: 0611 949 176 – 76 E-Mail: info@bmh-hessen.de www.bmh-hessen.de

Betriebsberatung und Unternehmerschulung einschließlich Technologie- und Innovationsberatungen (siehe Richtlinien des Landes

Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung) sowie zur Beratung zum Produktionsintegrierten Umweltschutz; Auskünfte erteilt das

RKW Hessen GmbH
Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn
Tel.: 06196 9702-00
Fax.: 06196 9702-99
E-Mail: eschborn@rkw-hessen.de
www.rkw-hessen.de

Informationsmöglichkeiten stehen auch über die HA Hessen Agentur GmbH und die Hessen Trade & Invest GmbH zur Verfügung.

HA Hessen Agentur GmbH
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 95017-80
E-Mail: info@hessen-agentur.de
www.hessen-agentur.de

Hessen Trade & Invest GmbH
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 95017-85
E-Mail: info@htai.de
www.htai.de

Weitere Fördermöglichkeiten, wie die Förderung von Gründerzentren, die Förderung von betrieblichen Investitionen und von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen, sind den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung zu entnehmen.

Darüber hinaus gewährt die WIBank (Teil I Nr. 5.2) im Rahmen einer Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem HMWEVL Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer (siehe Merkblätter der WIBank zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – GuW-Hessen).

Neben den aufgeführten Finanzierungshilfen besteht die Möglichkeit der Verbürgung von Bankkrediten im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH.

Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 15070
E-Mail: info@bb-h.de
www.bb-h.de

Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) in der jeweils geltenden Fassung vergeben und von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bearbeitet.

Teil II Einzelbestimmungen

1. Forschung, Entwicklung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie Technologiemarketing

1.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Zudem werden Vorhaben gefördert, die den Wissens- und Technologietransfer beschleunigen, digitale Anwendungen ermöglichen und das Technologiemarketing erhöhen.

1.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (siehe Teil III A. Nr. 7.) sowie Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowie Einrichtungen der technisch-wissenschaftlichen beziehungsweise -wirtschaftlichen Infrastruktur.

Antragsberechtigt sind darüber hinaus Unternehmen mit Betriebsitz in Hessen, die gemeinsam mit mindestens einem anderen Unternehmen mit Betriebsitz oder Betriebsstätte in Hessen oder einer Einrichtung der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur für Forschung und Entwicklung ein Vorhaben zur Entwicklung oder Demonstration eines innovativen Produkts oder Verfahrens oder einer technologieorientierten Dienstleistung durchführen (Verbundforschung).

Antragsberechtigt sind auch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Transfer- und Wirtschaftsförderinstitutionen zum Beispiel Unternehmen, Verbände, Vereine oder Kammern und andere Projektträger.

1.3. Verwendungszweck

Zwecke der Förderung sind:

- die Erprobung oder Schaffung neuer oder neuartiger Produkte, Dienstleistungen, Produktionsanlagen und -verfahren, Umsetzung innovativer digitaler Anwendungen, die den Stand der

Technik in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen. Sie sollen wissenschaftlich und technologisch Erfolg versprechend sein und Aussicht auf Verwertung bieten.

- die Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings durch entsprechende Maßnahmen.

Insbesondere sollen sie zur Unterstützung der in Teil I genannten Schlüsselbereiche der Hessischen Innovationsstrategie 2020 beitragen. Im Falle der Verwendung von EFRE-Mitteln ist eine Konzentration auf Maßnahmen in den Schlüsselbereichen vorzunehmen.

1.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Art und Umfang von Beihilfen im Bereich der Förderung für Forschung, Entwicklung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie Technologiemarketing bestimmen sich nach Art. 25 bis 29 AGVO sowie Art. 2 Nr. 83 bis 98 AGVO oder der De-minimis-Verordnung.

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings können mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn sie keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation darstellen beziehungsweise als Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbracht werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben, die durch das Projekt entstehen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb und für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Beträgt die Zuwendung einer oder eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Personalausgaben bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO.

Bei allen Vorhaben ist die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen des Bundes, der Europäischen Gemeinschaft, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften in dem Maße zulässig, als dadurch nicht die in der AGVO genannten Fördersätze und -summen überschritten werden.

1.5. Verfahren

Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens beim HMWEVL (Teil I Nr. 5.1) oder bei der WIBank (Teil I Nr. 5.2) einzureichen. Anträge von Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind in der Regel beim HMWK (Teil I Nr. 5.1) oder bei einer von diesem beauftragten Stelle einzureichen.

Wird das Vorhaben von mehreren Unternehmen oder mit einer Forschungs- und Entwicklungseinrichtung gemeinsam durchgeführt, so ist der Antrag vom Konsortialführer zu stellen. Die anderen Beteiligten sind zu nennen und die Kooperationsverträge bis spätestens vor dem ersten Mittelabruf vorzulegen.

Für die Förderung aus dem EFRE gilt der Grundsatz, dass die Mittel im Programmgebiet einzusetzen sind. In geeigneten Einzelfällen kann die Förderung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. In Einzelfällen können auch Projekte mit Partnern aus anderen Mitgliedsstaaten gefördert werden, wenn diese der Vertiefung der Teilnahme an Netzwerken oder Austauschprojekten dient.

Bei Anträgen zur Erprobung oder Schaffung neuer oder neuartiger Produkte, Dienstleistungen, Produktionsanlagen und -verfahren sind bei den aus dem EFRE geförderten Maßnahmen solche zu bevorzugen, die höhere private Investitionen in F&E-Projekte in den geförderten Unternehmen auslösen. Bei EFRE-geförderten Vorhaben zur Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings ist der Umfang des Einbezugs von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen als Partner beziehungsweise Adressat des geförderten Vorhabens, ausschlaggebend.

Das HMWEVL oder die WIBank sind berechtigt, Dritte mit der Antragsprüfung zu befassen.

Die Förderung des Landes Hessen kann auch ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE erfolgen.

2. Innovationen im Bereich Logistik und Mobilität

2.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Innovationen im Bereich Logistik und Mobilität. Projekte, die Themen aus der HOLM (House of Logistics and Mobility)-Forschungsagenda aufgreifen, werden vorrangig gefördert.

Das Projekt muss grundsätzlich über die Plattform des HOLM durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann HOLM einer Hochschule gestatten, ihre apparative Ausstattung an einem anderen Standort für geförderte Projekte zu nutzen.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind staatliche oder staatlich anerkannte private Hochschulen. Bei Kooperationsprojekten mit Unternehmen erfolgt die Antragstellung von Hochschulen und Unternehmen gemeinsam.

Außeruniversitäre gemeinnützige oder zumindest teilweise öffentliche Forschungseinrichtungen sowie sonstige Lehrinrichtungen des tertiären Sektors (Dienstleistungssektor) mit entsprechendem fachlichem Schwerpunkt sind den Hochschulen gleichgestellt.

Gefördert werden Projekte vorrangig von hessischen Antragsberechtigten, das Programm steht aber bei ausreichender Verfügbarkeit von Mitteln auch Antragsberechtigten aus anderen Regionen offen, die sich mit ihren Projekten im HOLM ansiedeln.

Bei Kooperationsprojekten mit Unternehmen müssen Unternehmen entweder Mitglied im HOLM e.V. oder HOLM-Förderpartner sein.

2.3. Zuwendungszweck

Ein Projektantrag muss nach der in Art. 25 Nr. 2 AGVO genannten Forschungskategorien zuzuordnen sein:

- Grundlagenforschung
- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung

und neben dem besonderen Interesse des Landes am Projektergebnis eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- innovatives Projektthema oder innovative Produktidee,
- starker Anwendungs- und Umsetzungsbezug,

soweit dadurch keine anderen Projekte beeinträchtigt werden und keine anderen Gründe gegen eine Förderung sprechen.

2.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Sach- und Personalausgaben nach Art. 25 Nr. 3 a), b), d) und e) AGVO. Darüber hinaus sind für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Mietausgaben und Mietnebenkosten bis zu 100 Prozent zuwendungsfähig, wenn Räume des HOLM in Anspruch genommen werden.

Beträgt die Zuwendung einer oder eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Personalausgaben für im Vorhaben tätige Personen bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO.

Der Nachweis erfolgt durch unterschriebene Stundenaufzeichnungen, Vorlage der Anstellungsverträge, Lohnjournale oder gleichwertige Aufzeichnungen.

Für die Förderung von Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen gelten folgende Höchstgrenzen:

- bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Grundlagenforschung. Bei allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, können ausnahmsweise aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden,
- bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der industriellen Forschung,
- bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der experimentellen Entwicklung.

Die Kumulation mit Fördermitteln Dritter ist zulässig, jedoch gelten die genannten Obergrenzen von 90 Prozent beziehungsweise 100 Prozent, 50 Prozent und 25 Prozent für die Summe der gewährten Fördermittel aus öffentlichen Haushalten.

Bei Förderung von Universitäten und Hochschulen erfolgt der Zuschuss aus Mitteln des Landes im Wege einer Zuweisung nach § 34 LHO (siehe Teil III A. Nr. 8.).

Soweit die Gewährung einer Zuwendung europäisches Beihilferecht berührt, muss die Bemessung der jeweiligen Förderquote die Regelung über Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in Art. 25 der AGVO berücksichtigen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 250.000 Euro je Projekt.

2.5. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist zweistufig gestaltet. Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen.

Der HOLM GmbH sind die Unterlagen in schriftlicher und elektronischer Form in deutscher Sprache und als PDF-Dokument vorzulegen. Die Adresse lautet:

House of Logistics & Mobility GmbH
Bessie-Coleman-Straße 7
60549 Frankfurt am Main
E-Mail: innovationsfoerderung@frankfurt-holm.de
www.frankfurt-holm.de/innovationsfoerderung

Stufe 1: Einreichung und Auswahl von Projektskizzen

Der HOLM GmbH ist ein bis zu fünfseitiges Konzept zur allgemeinen Darstellung des beantragten Projektes vorzulegen. Die Projektskizze soll einem Thema der HOLM-Forschungsagenda entsprechen.

Die Projektskizze hat belastbare und aussagekräftige Informationen zu folgenden Punkten zu beinhalten:

- Name des Projekts,
- Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller und den Projektpartnern,
- Inhaltliche Darstellung des Projekts,
- Begründung des Innovations- und Exzellenzprofils des Projektes,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Ressourcenplanung der beteiligten Akteure (Planung der Gesamtausgaben einschließlich der Darstellung der Eigenmittel, auch jeweils auf Kalenderjahre aufgeschlüsselt),
- Ausgangssituation, Stand der Technik, Bedarf nach neuen Lösungen, Patentrecherche,
- Technologische Beschreibung des zu entwickelnden Produkts oder Prozesses, Innovationsgrad des Projekts, Begründung der Notwendigkeit der Zuwendung,
- Erwartungen an das Projektziel,
- Projektdauer, Meilensteinplanung,
- Stärken-Schwächen-Analyse.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Ein Anspruch auf Rücksendung einer eingereichten Projektskizze besteht nicht.

Die HOLM GmbH prüft nach Antragseingang, ob die Vorgaben nach Teil II Nr. 2.2 und Nr. 2.3 erfüllt sind. Sie prüft zudem, ob das vorgelegte Thema der jeweils gültigen HOLM-Forschungsagenda entspricht.

Stufe 2: Vorlage förmlicher Förderanträge:

Antragsteller positiver bewerteter Projektskizzen werden von der HOLM GmbH aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Dieser Förderantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens und der Innovation,
- Projektbeginn und Projektlaufzeit,
- Marktanalyse, Beschreibung des Vorhabens,
- Angaben zum Projektkonsortium (Prozess der Partnerauswahl, Qualifikationen, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Leistungen, Verteilung entstehender Schutzrechte),
- Zahl der erwarteten Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter,
- Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken-Analyse,
- Kommunikationsmaßnahmen,
- Umfang der beantragten Förderung gemäß der hier festgelegten Bedingungen,
- Angaben zu beantragten oder bereits bewilligten Zuwendungen anderer öffentlicher Haushalte,
- Erklärung zur Rechtmäßigkeit der Angaben und Hinweis auf § 264 StGB (Subventionserheblichkeit).

Nach Eingang der förmlichen Förderanträge prüft ab dem 1. Januar 2017 abweichend von Teil I Nr. 5.2 die HA Hessen Agentur GmbH als bewilligende Stelle in Zusammenarbeit mit der HOLM GmbH die eingereichten Projekte, ob sie einen Beitrag dazu leisten, den Stand der Forschung oder den Stand der Technik auf dem jeweiligen Gebiet voranzubringen.

Wenn der Zuwendungsbetrag 100.000 Euro übersteigt, ist seitens der bewilligenden Stelle ein externes Gutachten einzuholen, das dem Entscheidungsgremium vorgelegt wird. Um die unabhängige Bewertung eines Antrags zu gewährleisten, dürfen keine Angehörigen von Hochschulen und Unternehmen, die an einem Projekt als Partner beteiligt sind, als Gutachter für das Projekt tätig werden.

Projekte, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller einen erheblichen Eigenanteil der Projektkosten trägt, werden bevorzugt gefördert.

2.6. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Weiterleitung

Zuwendungsbescheide erteilt das HMWEVL oder die bewilligende Stelle. Spätestens sechs Monate nach Projektabschluss erhält die bewilligende Stelle einen Sachbericht und Verwendungsnachweis über das abgeschlossene Projekt, dessen Umfang sich nach Projektgröße und -inhalt richtet.

Nach Prüfung durch die HOLM GmbH wird der Sachbericht und der Verwendungsnachweis einschließlich fachlicher Stellungnahme der HOLM GmbH an die bewilligende Stelle zur verwaltungsmäßigen Prüfung weitergeleitet.

Eine Weiterleitung der Mittel an das im Kooperationsprojekt beteiligte Unternehmen ist möglich; vergleiche VV Nr. 12 zu § 44 LHO. Die Projektergebnisse verbleiben im geistigen Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers; eine Verwertung durch die HOLM GmbH erfolgt nicht.

3. Elektromobilität

3.1. Gegenstand der Förderung

Um die Attraktivität der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen – möglichst unter Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen – zu steigern, fördert die Hessische Landesregierung in einem technologieoffenen Ansatz Maßnahmen, die durch den Nachweis der Praxis- und Alltagstauglichkeit der Elektromobilität, die Reduzierung von CO₂-Emissionen, die Nachhaltige Nutzung von Ressourcen sowie die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen in Städten und deren Umland zum Ziel haben.

Gefördert werden:

- a) Vorhaben, die die wissenschaftliche Erarbeitung von grundlegenden Erkenntnissen, Strategien und Lösungen beziehungsweise Weiterentwicklung von Grundlagenkenntnissen (zum Beispiel inter- und multimodale Verkehrskonzepte) verfolgen.
- b) Pilot- und Demonstrationsprojekte, die durch planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten beitragen mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. In erster Linie sollen Projekte, welche die Alltagstauglichkeit der Elektromobilität allgemein demonstrieren, nach Art. 25 Nr. 2b der AGVO gefördert werden.
- c) Die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung multimodaler Mobilitätskonzepte.
- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die dem Einsatz von Technologien oder Verfahren dienen beziehungsweise die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Techniken und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen (ab 1. Januar 2016).

Die in c) genannten Vorhaben können aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden.

3.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) für alle Vorhaben nach Teil II Nr. 3.1 a), b) und d) alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Hessen haben. Eine Beschränkung auf KMU besteht nicht.
- b) für alle Vorhaben nach Teil II Nr. 3.1 a) bis d) kommunale Gebietskörperschaften, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften.

3.3. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung sind einzelne Projekte sowie Verbundvorhaben im Bereich der wissenschaftlichen Erarbeitung von Grundlagenwissen sowie der modellhaften Umsetzung dieser Antriebstechnologien oder Verfahren im größeren Umfang beziehungsweise im kommerziellen Einsatz. Projekte nach Teil II Nr. 3.1 a), b) und d) sollen insbesondere Schwerpunkte in mindestens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche haben:

- Elektromobilität als Teil urbaner Mobilität,
- Elektromobilität als Teil von Mobilität im ländlichen Raum,
- Vernetzung mit dem ÖPNV,
- Wirtschaftsverkehr und City-Logistik,
- Technologieerprobung in den Bereichen Infrastruktur, Öffentlicher Verkehr und Transport-/Transitverkehr,

- Sicherheit und Lebenszyklusbetrachtung von Fahrzeugbatterien aus Serienfertigung,
- Rohstoffeinsatz und -wiederverwertung von Fahrzeugbatterien,
- Anwendungen von Elektromobilität in Nutzfahrzeugen und deren Erprobung unter Alltagsbedingungen,
- Anwendungen von Elektromobilität im öffentlichen Verkehr,
- Entwicklung und Einsatz von Ladetechnologien,
- Geschäfts-, Betreiber- und Betriebsmodelle,
- Entwicklung, Erprobung und Einsatz von Abrechnungssystemen im Kontext mit Mobilitätskonzepten,
- Evaluierung des Alltagsbetriebs von Elektrofahrzeugen
- Beschaffung (Leasing oder Kauf) und Erprobung von Elektrofahrzeugen unter Alltagsbedingungen in der hessischen Landesverwaltung.

Multimodale Verkehrskonzepte nach Teil II Nr. 3.1 c) müssen nachhaltig wirksam und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Sie verbinden die Themen Mobilität und CO₂-Reduzierung miteinander und müssen eine Kommune anteilig oder vollständig umfassen, interkommunal angelegt sein oder funktionale Räume größerer Landesteile Hessens abdecken. Diese Verkehrskonzepte können intelligente Verkehrssysteme beinhalten. Multimodale Verkehrskonzepte müssen auf der Grundlage bestehender, integrierter Handlungskonzepte der von den Verkehrskonzepten betroffenen Kommunen entwickelt werden und einen Beitrag zu deren Zielen erwarten lassen.

Bestandteil derartiger Maßnahmen kann die Anschaffung von Fahrzeugen, insbesondere Bussen, mit reduzierten oder gänzlich ohne CO₂-Emissionen sowie die Errichtung und der Betrieb der entsprechenden Ladeinfrastruktur sein.

Besondere Würdigung erfahren Verkehrskonzepte, die einen Beitrag zur Sicherstellung der Mobilität der Einwohner sowie zum Abbau des PKW-Verkehrsaufkommens erwarten lassen, besondere Berücksichtigung innovative und vorbildliche Konzepte. Besonders berücksichtigt werden außerdem Konzepte sowie Umsetzungs- oder Erprobungsmaßnahmen, die auf vergleichbare funktionale Räume übertragbar sind oder die vielversprechendes Entwicklungspotential besitzen.

3.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Bei Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Bei allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, können ausnahmsweise aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.
- Bei Projekten mit EFRE-Förderung nach Teil II Nr. 3.1 c) wird ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Kumulation mit Fördermitteln Dritter (insbesondere Bund und EU) ist für Gebietskörperschaften sowie kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen zulässig. Sofern im Rahmen dieser Projekte die Anschaffung (Kauf oder Leasing) von Fahrzeugen mit reduziertem oder keinem CO₂-Ausstoß für die Erprobung oder Umsetzung integrierter Handlungskonzepte erforderlich ist, beträgt die Zuwendung bis zu 50 Prozent der im Vergleich zur Anschaffung vergleichbar ausgestatteter, konventioneller Fahrzeuge zu tätigen Mehrausgaben.
- Bei der Beschaffung und Erprobung von Elektrofahrzeugen in der hessischen Landesverwaltung ist die Förderung auf die Differenz des Aufwandes zur Leasingrate beziehungsweise Kaufpreises eines vergleichbar ausgestatteten, konventionellen Fahrzeugs beschränkt. Die Verrechnungssätze beziehen sich jeweils auf die aktuellen Kauf- beziehungsweise Leasingbruttolistenpreise. Individuelle Vergünstigungen werden auf die Raten beziehungsweise Zuschuss-Sätze angerechnet. Die für diese Maßnahme zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt. Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich am Eingang der Antragsunterlagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
 - Die Höhe der monatlichen Förderung richtet sich nach den Fahrzeugkosten. Dazu werden zwei Fahrzeugkategorien gebildet:
 - Fahrzeugkategorie 1 (FK 1): Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von unter 25.000 Euro.
 - Fahrzeugkategorie 2 (FK 2): Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis ab 25.000 Euro.
 - Förderhöchstsätze:

Fahrzeugkategorie	Leasing (monatlich)	Kauf (einmalig)
FK 1	bis zu 200 Euro	bis zu 6.000 Euro
FK 2	bis zu 300 Euro	bis zu 9.000 Euro

- Die Fördermittel werden einmal jährlich nachschüssig ausbezahlt.
- Alle geförderten Elektrofahrzeuge sind in der Regel in weißer Farbe zu beschaffen und mit dem Logo „Strom-bewegt“ zu versehen. Die Kosten für die Beklebung der Fahrzeuge mit dem Logo werden vom HMWEVL getragen.

d) Bei Förderung von Universitäten und Hochschulen erfolgt der Zuschuss aus Mitteln des Landes im Wege einer Zuweisung nach § 34 LHO (siehe Teil III A. Nr. 8.).

e) Bei Vorhaben nach Teil II Nr. 3.1 c) sind insbesondere Sach-, Personal- und Investitionsausgaben zuwendungsfähig.

Für den Aufbau von Ladeinfrastruktur sind die Ausgaben für die technische Ausrüstung (zum Beispiel Ladesäule) förderfähig. Die Ausgaben für den elektrischen Anschluss und notwendige Erdarbeiten können mit maximal 10.000 Euro pro Standort gefördert werden, wenn beim Aufbau der Ladeinfrastruktur ein diskriminierungsfreier Zugang sichergestellt wird.

f) Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben, die durch das Projekt entstehen. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Beträgt die Zuwendung einer oder eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Personalausgaben für im Vorhaben tätige Personen bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO.

g) Die Zuwendung beträgt höchstens 500.000 Euro pro Projekt. Der Zuschuss ist bei Projektkonsortien auf 250.000 Euro pro Projektpartner beschränkt. Gefördert werden nur Vorhaben, deren zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 10.000 Euro betragen. Diese Beschränkung (Satz 3) gilt nicht für die Beschaffung (Leasing oder Kauf) von Elektrofahrzeugen für die hessische Landesverwaltung.

h) Für Antragsberechtigte nach Teil II Nr. 3.2 b) sind bei CO₂-reduzierenden Maßnahmen auch Infrastrukturkosten aus den Bereichen Öffentlicher Verkehr und Nahmobilität förderfähig.

i) Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 25 Nr. 3 a), b), d) und e) beziehungsweise nach Art. 36 oder nach Art. 56 der AGVO.

Darüber hinaus gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben und die Tätigkeit gestellt haben;
- die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschl. De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrug nicht überschritten;
- jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben auf der Website des HMWEVL veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

3.5. Verfahren

3.5.1 Allgemeines Verfahren

- Das Antrags- und Entscheidungsverfahren erfolgt zweistufig
- Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen.
- Ein Anspruch auf Rücksendung einer eingereichten Projektskizze und des Antrags besteht nicht.
- Für die Umsetzung der Förderung mit Landesmitteln wird die HA Hessen Agentur GmbH und für die Administration der EFRE-Mittel die WIBank beauftragt werden.

e) Zur Förderung

- i. mit Landesmitteln ist der HA Hessen Agentur GmbH in schriftlicher und elektronischer Form eine bis zu neunseitige Skizze zur allgemeinen Darstellung des beantragten Projektes in deutscher Sprache vorzulegen. Antragsteller positiv bewerteter Projektskizzen werden aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.
- ii. nach Teil II Nr. 3.1 c) mit EFRE-Mitteln sind weitere Voraussetzungen bereits auf Konzeptebene im Hinblick auf Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 zu beachten. Bei Beantragung von Förderung zur Umsetzung der Konzepte ist der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form eine bis zu neunseitige Skizze zur allgemeinen Darstellung des beantragten ausgewählten Projektes in deutscher Sprache vorzulegen, soweit vorhanden und erforderlich zusammen mit dem integrierten Handlungskonzept. Bestandteil der Skizze muss auch eine zahlenmäßig untersetzte Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf den CO₂-Ausstoß und den CO₂-Ausstoß je Einwohner im von dem multimodalen Verkehrskonzept umfassten Raum sein. Antragsteller positiv bewerteter Projektskizzen werden aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

3.5.2 Verfahren für die Beschaffung und Erprobung von Elektrofahrzeugen der Landesverwaltung

(1) Die Beschaffung richtet sich nach den „Bestimmungen über Beschaffung und Betrieb von Dienstfahrzeugen (Kfz-Bestimmungen)“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Beschaffung durch Zentrale Bedarfserhebung:

Sofern eine Dienststelle des Landes Hessen unter den oben aufgezeigten Förderbedingungen an der Beschaffung (Leasing oder Kauf) eines oder mehrerer Elektrofahrzeuge interessiert ist, ist auf die Bedarfserhebung des Hessischen Competence Centers (HCC) zu antworten.

(3) Beschaffung durch Einzelbeschaffung:

Die Dienststelle des Landes Hessen kontaktiert das HCC.

Das HCC kann den Dienststellen des Landes Hessen die „Selbstbeschaffung“ aus wirtschaftlichem Aspekt freigeben.

Kontakt für Beschaffung:

HCC – Hessisches Competence Center – für Neue Verwaltungssteuerung –

Rheingaustraße 186

65203 Wiesbaden

Tel.: 0611 6939-0

Fax: 0611 6939-400

Nach der Freigabe wird der Kauf- oder Leasingvertrag geschlossen.

(4) Dem HMWEVL oder der HA Hessen Agentur GmbH ist eine Kopie des Leasingvertrages, ggf. eine Kopie des Batteriemietvertrages, ein Übergabeprotokoll, ein Vergleichsangebot für ein vergleichbar ausgestattetes, konventionelles Fahrzeug sowie die Kontoverbindung zu übersenden, auch per E-Mail (PDF) möglich. Das HMWEVL oder die HA Hessen Agentur GmbH errechnet danach die Fördersumme und teilt diese der oder dem Begünstigten mit

3.6. Weitere Bestimmungen

Zuwendungsbescheide für Landesmittel erteilt das HMWEVL oder die HA Hessen Agentur GmbH.

Mittelabrufe sowie der Nachweis der Verwendung sind dem HMWEVL oder der HA Hessen Agentur GmbH zur Prüfung vorzulegen.

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt durch das HMWEVL oder die HA Hessen Agentur GmbH.

Der Erlass von Zuwendungsbescheiden bei Förderung aus Mitteln des EFRE erfolgt durch die WIBank als bewilligende Stelle. Verwendungsnachweise und Mittelabrufe sind an vorgegebenen Terminen der WIBank zur verwaltungsmäßigen Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung von Mitteln erfolgt durch die WIBank.

Die Projektergebnisse verbleiben im geistigen Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die Art der Veröffentlichung regelt die Nutzungsordnung.

4. Investitionsförderprogramm zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in Unternehmen

4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden beihilfefähige Ausgaben mittelständischer gewerblicher Unternehmen bei der Einführung hocheffizienter Lösungen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, die mehr als gesetzlich vorgegebene Mindeststandards, soweit vorhanden, erfüllen.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind KMU nach der AGVO i. V. m. Anhang I Art. 1 bis 6, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben.

4.3. Verwendungszweck

Die antragsberechtigten Unternehmen sollen die für das Unternehmen am besten geeignete Technologie zur CO₂-Reduzierung einsetzen. Gefördert werden Vorhaben, die zu einer wesentlichen Verbesserung der CO₂-Bilanz im Rahmen von Prozess- und/oder Organisationsinnovationen beitragen. Hierzu zählen:

- Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz,
- Speicherung von Energie, Produktion, Verteilung und Nutzung erneuerbarer Energien, Anpassung an den Klimawandel,
- Einsparung von Wertstoffen und Etablierung von Wertstoffkreisläufen, Einsatz von fortgeschrittenen Fertigungstechniken

durch den Einsatz von hocheffizienten am Markt verfügbaren Technologien.

Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, die lediglich dem gesetzlichen Standard entsprechen, sind nicht förderfähig.

4.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung zu den beihilfefähigen Ausgaben nach Art. 29 sowie Art. 2 Nr. 96 und 97 AGVO als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie darf 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 30.000 Euro betragen. Die Förderhöchstsumme beträgt maximal 500.000 Euro pro Fördervorhaben.

Die Mindestnutzungsdauer der geförderten Anlagen ist fünf Jahre nach Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten.

Bei allen Vorhaben ist die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen des Bundes, der Europäischen Gemeinschaft, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften in dem Maße zulässig als dadurch nicht die in der AGVO genannten Fördersätze und -summen überschritten werden.

4.5. Verfahren

Anträge sind schriftlich vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5.2) einzureichen.

Der Antrag ist von dem Unternehmen, das die Investition tätigt, einzureichen. Im Antrag sind die zu erwartenden Einsparungen von CO₂-Äquivalenten zu beziffern und darzulegen, dass das Vorhaben mehr als gesetzlich vorgegebene Mindeststandards, soweit vorhanden, erfüllt.

Die Förderung des Landes Hessen kann ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE erfolgen.

5. Innovationscluster (Anwendungsnahe Innovationszentren)

5.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach Art. 27 AGVO sowie nach den Erwägungsgründen der AGVO, Rdnr. 50 und Art. 2 Nr. 92. AGVO, Innovationscluster, welche Innovationstätigkeit anregen. Diese anwendungsnahen Innovationszentren werden überwiegend durch die Wirtschaft getragen.

5.2. Antragsberechtigte

Förderungen für Innovationscluster werden ausschließlich an juristische Personen gewährt, die den Innovationscluster betreiben (Clusterorganisationen).

5.3. Verwendungszweck

Förderungen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Förderfähige (zuwendungsfähige) Ausgaben sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Für den Betrieb von Innovationsclustern können Förderungen gewährt werden. Dies ist beihilferechtlich für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

Zuwendungsfähig für den Betrieb von Innovationsclustern sind Ausgaben für Personal und Verwaltung für

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen (zum Beispiel Transfer-, F&E-, Beratungen) für Unternehmen;
- b) Maßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben,

anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.

5.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Auf- und Ausbaus beziehungsweise des Betriebs von Innovationsclustern nicht überschreiten. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5. Verfahren

Anträge sind schriftlich vor Beginn des Vorhabens bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Anträge auf eine Förderung des Innovationsclusters können nur auf der Grundlage tragfähiger Konzeptionen (zum Beispiel erwartete Auslastung; Umfang der Industriebeteiligung; erwartete Gewinnschwelle; zur Verfügung stehende Eigenmittel; Verstetigung etc.) gestellt werden.

Die Antragsunterlagen enthalten Prognosen zur Zahl:

- der Unternehmen, die im beantragten Projekt mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten werden,
- der Wissenschaftler, die aufgrund der Förderung in Einrichtungen mit verbesserter Forschungsinfrastruktur arbeiten werden,
- des infolge der Förderung in den Unternehmen oder Einrichtungen des anwendungsnahen Innovationszentrums zusätzlich beschäftigten Personals für Forschung und Entwicklung.

Die Förderung des Landes Hessen kann ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE erfolgen.

6. Innovative Unternehmensneugründungen

6.1.1 Beteiligungen

Das Land Hessen vergibt über die WIBank und die Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) Beihilfen vorrangig in Form offener und stiller Beteiligungen für innovative Unternehmensneugründungen. Beteiligungskapital für Hochschulausgründungen wird vor allem in den Schlüsselbereichen der hessischen Innovationsstrategie bereitgestellt.

6.1.2 Gegenstand der Förderung

Hochtechnologiebasierte Unternehmensneugründungen in Gründungseinrichtungen, die ein spezielles Betreuungs- und Beratungsangebot zur Verfügung stellen, können auch mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert werden.

Gefördert werden innovative Unternehmensneugründungen unter Bezugnahme auf Art. 22 AGVO und Art. 2 Nr. 80 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung (siehe Teil III A. Nr. 9.).

6.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nicht börsennotierte innovative kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Teil III A. Nr. 7.), deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei antragsberechtigten Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Innovative Unternehmen sind Unternehmen,

- die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 Prozent ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testen.

Hochtechnologiebasierte Unternehmensneugründungen können auf Antrag des gegründeten Unternehmens gefördert werden, wenn dieses in eine Gründungseinrichtung, die ein spezielles Betreuungs- und Beratungsangebot zur Verfügung stellt, aufgenommen wird.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.

6.3. Zuwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Ausgaben für die technische Weiterentwicklung der Produkt- beziehungsweise Dienstleistungsidee und die Sicherung etwaiger Schutz- und Markenrechte als auch die mit der Gründung in Zusammenhang stehenden Ausgaben wie Mieten, Personal, Sachausgaben, Marketing, Konzepte und Studien, Investitionen, Betriebsmittel, Markterschließung und Ausbildung.

6.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

6.4.1 Beteiligungskapital

Die Beteiligung erfolgt insbesondere durch Bereitstellung von offenem und stillem Beteiligungskapital.

Die Beihilfe beträgt nicht mehr als 800.000 Euro Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) und nicht mehr als 1.200.000 Euro BSÄ für Unternehmen in den C-Fördergebieten der GRW.

6.4.2 Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung wird hochtechnologiebasierten Existenzgründungen in spezifischen Gründungseinrichtungen mit einem Gesamtzuschuss von bis zu 25.000 Euro gewährt. Es werden zuwendungsfähige Ausgaben für die unter Teil II Nr. 6.3 genannten Verwendungszwecke mit 50 Prozent bezuschusst. Eine Kofinanzierung der Ausgaben ist nachzuweisen. Die Förderung kann bei Antragstellung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Unternehmensgründung verteilt auf einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gewährt werden. Die thematisch-technologische Betreuung der Unternehmen muss in dieser Zeit durch die spezifische Gründungseinrichtung sichergestellt sein.

6.5. Verfahren

6.5.1 Beteiligungen

Anfragen und schriftliche Anträge auf Beteiligungen sind an die Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) zu richten.

6.5.2 Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Anfragen und schriftliche Anträge auf nicht rückzahlbare Zuschüsse für hochtechnologiebasierte Unternehmensneugründungen in spezifischen Gründungseinrichtungen sind bei der WIBank einzureichen. Die Antragsunterlagen enthalten neben einer Projektbeschreibung den Nachweis, dass sie in eine Gründungseinrichtung mit spezifischem Betreuungs- und Beratungsangebot aufgenommen werden.

Die Förderung des Landes Hessen kann ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE erfolgen.

7. Elektrobusse

7.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- a) die Beschaffung von neuen Omnibussen mit elektrischem Antrieb (mindestens Niederflur-Midibus (Länge mindestens 8 Meter) oder Solobus oder Gelenkbus) sowie
- b) der Aufbau der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur.

7.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind die hessischen Landkreise, die hessischen kreisfreien Städte, die hessischen Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse. Antragsberechtigt sind auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse mit Sitz in Hessen, soweit sie Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen.

7.3 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Beschaffung von Omnibussen mit elektrischem Antrieb sowie der Aufbau der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur.

7.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendung für Elektrobusse wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben zu einem vergleichbaren Bus mit Verbrennungsmotor gewährt.
- b) Die Zuwendung für den Aufbau der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur wird als Projektförderung im Wege der An-

teilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 40 Prozent der Investitionsausgaben gewährt.

- i. Die maximale Fördersumme pro Ladepunkt beträgt maximal 400 Euro pro kW installierter Ladeleistung.
 - ii. Die maximale Fördersumme des Netzanschlusses pro Standort beträgt maximal 100.000 Euro.
 - iii. Förderung von Grunderwerb ist ausgeschlossen.
- c) Geförderte Elektrobusse sind mindestens acht Jahre einzusetzen. Geförderte Infrastruktur ist mindestens acht Jahre in Betrieb zu halten.
- d) Für geförderte Elektrobusse ist eine Ersatzbeschaffung oder eine Modernisierung des Antriebsstrangs, des Energiespeichers und der Leistungselektronik erst nach Ablauf von acht Jahren förderfähig. Für geförderte Infrastruktur ist eine Ersatzbeschaffung oder Modernisierung erst nach Ablauf von acht Jahren förderfähig.
- e) Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 36 AGVO.

7.5 Verfahren

- a) Die Förderung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der HA Hessen Agentur GmbH zu beantragen.
- b) Die Prüfung des Antrages obliegt der HA Hessen Agentur GmbH.
- c) Vor Beginn der Vorhaben ist ein Antrag in schriftlicher Form auf Gewährung einer Förderung zu stellen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name der Antragstellerin oder des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses sowie die voraussichtlichen Kosten.

7.6 Weitere Bestimmungen

Zuwendungsbescheide erteilt die HA Hessen Agentur GmbH.

Mittelabrufe sowie der Nachweis der Verwendung sind der HA Hessen Agentur GmbH zur Prüfung vorzulegen.

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt durch die HA Hessen Agentur GmbH.

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. L 187/1 ff.) sowie nach Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dieser Richtlinie gewährt.

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des Hochschulrahmengesetzes, des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes, des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden.

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (ZBau), Anhang 1 zur VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsame Runderlass betreffend Öffentliches Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-P, ANBest-GK sowie ggfs. die RZBau sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

3. Abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-P sind:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) beziehungsweise Nachfolgeregelung und
- Teil I des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftruegesetzes in der jeweils geltenden Fassung

anzuwenden, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt.

Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft ist wie folgt zu verfahren:

Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft finden Abs. 1 und Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Finanzierungsanteil des geförderten Vorhabens überwiegt.

Abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK haben Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks das ohnehin für sie geltende nationale Vergaberecht in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Regelungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

4. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
5. Das HMWEVL kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (zum Beispiel technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen.

Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der wirtschafts- und innovationspolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

6. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Förderberechtigte oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens einget.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen. VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt.

Ausnahmen vom Refinanzierungsverbot werden für kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) sowie für Universitäten und Hochschulen nur dann zugelassen, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus EU-Mitteln oder mit mindestens 50 Prozent aus Bundesmitteln kofinanziert wird.

7. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU (Abl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) oder deren Folgeb Bestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinstunternehmen sowie KMU derzeit definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

– Ausnahmen werden in Teil II Einzelbestimmungen geregelt. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgeb Bestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

8. Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte EU- beziehungsweise Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:

a) Bei Einzelprojekten erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Förderrichtlinien. In der Zuweisung der Mittel sind dabei in analoger Anwendung der VV zu § 44 LHO Bewirtschaftungsregelungen vorzulegen. Die begünstigte Universität oder Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.

b) Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.

c) Bei Zuweisungen an Universitäten und Hochschulen haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszahlbar.

d) Nur bei Einzelprojekten, die ausschließlich mit EU-Mitteln oder mit EU- und Landesmitteln gefördert werden, wird ein Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO erteilt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung.

9. Freigestellte Beihilfen: Von der Anmeldepflicht freigestellte Beihilfen erfolgen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Un-

vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;

- eine Zuwendung in den Fallgruppen des nach Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III A. Nr. 6. mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
- die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten;
- jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben auf der Website des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

De-minimis-Beihilfen: De-minimis-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU L 352 S. 1) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

Angemeldete Beihilfen: Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, erfolgt eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung). Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

Für Förderungen an Unternehmen, welche mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, gelten folgende beihilferechtlichen Besonderheiten:

- unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung aller vier sog. Altmark-Kriterien (Abl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) – ist die Förderung beihilfefrei;
- die De-minimis-Höchstgrenze beträgt für Unternehmen, die DAWI erbringen, 500.000 Euro;

unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung der ersten drei sogenannten Altmark-Kriterien sowie Unterschreiten von absoluten Schwellenwerten – enthält die Förderung zwar ein Beihilfeelement, ist aber von der Notifizierungspflicht auch ohne Anzeige bei der Europäischen Kommission freigestellt (vergleiche Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind).

10. Soweit außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorgesehen sind, sollen bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

Diese einvernehmliche Abstimmung kann entfallen, wenn EU- oder Bundesvorgaben entgegenstehen beziehungsweise zum Verlust entsprechender Fördermittel führen.

11. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum von in der Regel sieben Jahren, bei Infrastrukturinvestitionen von in der Regel 15 Jahren sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der

Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Nach Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten als Mindestnutzungsdauer. Abweichungen hiervon sind ggf. in Teil II geregelt.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird. Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

12. Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe als Teil der Eigenmittel darzustellen.

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein sowie in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.
13. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
14. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises.
15. Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige (auch anteilige) Erstattung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission, soweit EU-Mittel in der Zuwendung enthalten sind.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
16. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
17. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.
18. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
19. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
20. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.
21. Für Vorhaben, die mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem

jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.

B. Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Grundlage der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die folgenden einschlägigen Vorschriften,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006²,
 - sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte³.

Weitere Grundlagen sind das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007) sowie die Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015.

- 1.2 Die Förderung im Rahmen des IWB-EFRE-Programms Hessen wird nach den §§ 23, 44 der LHO und den hierzu erlassenen VV als Zuwendung gewährt.
- 1.3 Anderweitige Regelungen zur Unterstützung von Finanzinstrumenten und zum Abschluss von Verträgen bleiben unberührt.
- 1.4 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Die in diesem Teil getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieser Richtlinien vor, soweit diese zu ihnen im Widerspruch stehen.
2. **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 2.1 Die Förderberechtigung einer oder eines potentiellen Begünstigten, die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die Antragstellung bei der bewilligenden Stelle ergeben sich aus den übrigen Vorschriften dieser Richtlinien.
 - 2.2 Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE kann in Kombination mit weiteren Fördermitteln des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Kofinanzierungssatz aus dem EFRE liegt in der Regel nicht über 50 Prozent.
 - 2.3 Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
 - 2.4 Eine Förderung kommt in der Regel nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden.

Großprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. Euro beziehungsweise 75 Mio. Euro bei Verkehr- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht gefördert.
3. **Erteilung einer Ausnahme vom Refinanzierungsverbot**

Lassen die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Refinanzierungsverbot) zu, stehen die EU-rechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegen. Eine solche Ausnahmeerteilung hat schriftlich unter Sicherstellung der Einhaltung der für den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

¹ ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469

² ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302

³ Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter http://ec.europa.eu/regional_policy/information/legislation/index_de.cfm sowie unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

4. Verfahren

- 4.1 In der Regel werden Zuwendungen nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.
- 4.2 Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE – kofinanziert mit Landesmitteln – gefördert, sind die Gemeinkosten pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.
- 4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil III B. Nr. 5.1 eingesehen werden können.

5. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

- 5.1 Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforganen der Europäischen Union vorgenommen werden.

- 5.2 Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einem Teilwiderruf/Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit §§ 49, 49a Abs. 1 HVwVfG führen.
- 5.3 EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 5.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.
- 5.5 Bei den Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubVG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionengesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

C. Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des EU-Beihilferechts werden beachtet.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 19. Juli 2010 (StAnz. S. 1860), die jedoch weiterhin für die nach diesen Richtlinien gewährten Förderungen anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
IV 6 090-10-10-10#002
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 52/2016 S. 1676

1072

Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung

Inhaltsübersicht

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinie
3. Fördergebiete
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen

Teil II Einzelbestimmungen

1. Existenzgründungs- und Unternehmensberatung, Coaching und Check-ups sowie Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der unternehmerischen Qualifikation
2. Beteiligung an Messen und Ausstellungen
3. Länderspezifisches Marktberatungsprogramm Hessen
4. Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft
5. Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen

Teil III Förderbestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- C. Beihilfe
- D. Inkrafttreten

Anlage: Weitere Fördermöglichkeiten

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Gründungs- und Mittelstandsförderung des Landes Hessen ist nach dem Hessischen Mittelstandsförderungsgesetz der Erhalt und die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der hessischen Wirtschaft, die Erleichterung von Gründungen und die Sicherung des Generationswechsels. Die Förderung berücksichtigt dabei die Anforderungen der Internationalisierung der Wirtschaft und erfolgt unter Beachtung der bereichsübergreifenden Querschnittsziele des Operationellen Programms Hessen EFRE 2014-2020 „Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit sowie Nichtdiskriminierung“.

2. Inhalt der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden Möglichkeiten der Gründungs- und Mittelstandsförderung in den Bereichen

1. der Existenzgründungs- und Unternehmensberatung, von Projekten zur Stärkung der Gründungsbereitschaft und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Verbesserung unternehmerischer Qualifikation,
2. der Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
3. des Länderspezifischen Marktberatungsprogramms Hessen,
4. von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie
5. Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen, und zwar Teil III A.: Allgemeine Förderbestimmungen; Teil III B.: Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen nach Teil II in Hessen gefördert. Maßnahmen in den Vorranggebieten für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus Mitteln des EFRE werden mit Vorrang (EFRE-Vorranggebiete) gefördert.

EFRE-Vorranggebiete sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorchheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.